

## Kurzinformation zum Mindestlohngesetz – 7 -

### 7. - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Pflichten nach dem Mindestlohngesetz stellen nach § 21 MiLoG Ordnungswidrigkeiten dar. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 21 Abs. 1 sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden. Für die Ahndung vorsätzlichen Handelns genügt bereits bedingter Vorsatz. Demgegenüber handelt fahrlässig, wer die im konkreten Fall gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Die Unterscheidung ist in der Praxis bedeutsam, da bei der Annahme von Fahrlässigkeit nur die Hälfte des bei einer Vorsatztat zu verhängenden Bußgeldes anzusetzen ist.

#### 7.1 - Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1 MiLoG

§ 21 Abs.1 Nr.1-8 sanktioniert die formalen Verstöße gegen Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten. Insoweit sind Geldbußen bis 30.000,-- € (bei Vorsatz) vorgesehen. Ordnungswidrig handelt danach, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
- das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
- Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- eine Anmeldung oder eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zuleitet,
- eine Versicherung, die Verpflichtung auf Auszahlung des Mindestentgelts zum Fälligkeitstermin einzuhalten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
- Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
- eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 handelt – und dies ist die zentrale Bußgeldvorschrift – derjenige ordnungswidrig, der das in § 20 genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt. Diese Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis 500.000,-- € (je Fall!) geahndet werden.

#### 7.2 - Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 2 MiLoG

Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser oder von diesem eingesetzten Nachunternehmer den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlen. Auch hier droht bei Vorsatz eine Geldbuße bis zu 500.000,-- €. Weder dem Gesetz noch der amtlichen Begründung ist zu entnehmen, wann insoweit von „erheblichem Umfang“ ausgegangen werden kann. Hier steht eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung aus. Der Begriff der „Werk- oder Dienstleistungen“ wird weit auszulegen sein. Hierunter werden jedenfalls Frachtverträge, Speditionsverträge, Lagerverträge und als gemischt typische Verträge auch Logistikverträge fallen. Auftraggeber in diesem Sinne wäre regelmä-

ßig ein Unternehmer (also nicht die Öffentliche Hand!) im Sinne der § 13 MiLoG, § 14 AEntG (vgl. hierzu Teil 5 der Kurzinformation zum MiLoG, Punkt 5.1). Vorsätzliches Handeln des Auftraggebers wäre nur anzunehmen, wenn dieser bei Auftragserteilung weiß, dass der Hauptauftragnehmer oder dessen Nachunternehmer den Mindestlohn nicht zahlen werden. Fahrlässiges Handeln setzt einen konkreten Sorgfaltsverstoß voraus. Es ist davon auszugehen, dass ein Auftraggeber sich sorgfältig – also nicht fahrlässig – verhält, wenn er den Auftragnehmer auch im Hinblick auf dessen geschäftliche Reputation, mögliche Negativberichte in den Medien etc. auswählt und er sich bei Vertragsschluss schriftlich bestätigen lässt, dass dieser bzw. von ihm eingesetzte Nachunternehmer die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz einhält. Im Zweifel sollte der Auftraggeber sich von einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, etwa einem Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater des Auftragnehmers bestätigen lassen, dass dieser die entsprechenden Pflichten nach dem MiLoG einhält und insbesondere den Mindestlohn – rechtzeitig – bezahlt. Dies könnte jedenfalls dann erforderlich sein, wenn die Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Entgelts Anlass zu Zweifeln gibt, ob der Hauptauftragnehmer oder sein Nachunternehmer hiervon den Mindestlohn zahlen kann und wird.

### **7.3 - Täter**

Der Täter einer Ordnungswidrigkeit kann nur eine natürliche Person (also ein Mensch) sein. Ist Auftraggeber eine juristische Person, z. B. eine GmbH oder eine AG, sind Normadressaten des § 21 MiLoG und damit taugliche Täter nach § 9 Abs. 1 OWiG die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, also Geschäftsführung oder Vorstand. Diese werden die entsprechenden Pflichten in der Praxis regelmäßig weiterdelegieren. Dies ist nach § 9 Abs. 2 OWiG möglich mit der Folge, dass dann die entsprechend beauftragte Person ordnungswidrigkeitenrechtlich verantwortlich ist.

### **7.4 – Verjährung**

Verstöße gegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 MiLoG verjähren in drei Jahren, in allen anderen Fällen in zwei Jahren. Wird die Verjährung, etwa durch Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens, durch Übersendung eines Anhörungsbogens etc. unterbrochen, tritt Verjährung spätestens nach Ablauf der doppelten regulären Verjährungsfrist, also nach sechs bzw. nach vier Jahren ein.

## **8. – Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Unternehmer, die wegen einer vorstehend beschriebenen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- € belegt worden sind, sind nach § 19 MiLoG „für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit“ von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen. Das Gesetz definiert nicht, was unter einer „angemessenen Zeit“ zu verstehen ist. Insoweit ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Im Regelfall wird eine solche Sperrfrist auf drei Jahre zu begrenzen sein.